

BVGer E-2291/2018 vom 9. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2291_2018

FR: TAF E-2291/2018 du 9 avril 2019

IT: TAF E-2291/2018 del 9 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die erstinstanzlichen Verfahrensakten des Bruders des Beschwerdeführers beigezogen (N [...]). Dem Beschwerdeführer wurde bis anhin keine Akteneinsicht in diese Akten gewährt. Angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs

kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG auf die vorgängige Anhörung verzichtet werden. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat im Verfahren des Bruders in seinem Namen Akteneinsicht verlangt und diese im April 2018 erhalten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe, vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Gleiches gilt für die Person, die Nachfluchtgründe geltend macht. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und ihm die Gewährung von Asyl zu Recht verweigert hat. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die eritreischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft machen konnte (Vorfluchtgründe) und ihm mithin Asyl zu gewähren wäre (nachfolgend E.6). Anschliessend ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer aufgrund der Inhaftierung seines Bruders B._____ und aufgrund des in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruders C._____ bei einer Rückkehr nach Eritrea - angesichts seiner

Vorbringen - ernsthafte Nachteile im Sinne von objektiven oder subjektiven Nachfluchtgründen drohen würden (nachfolgend E.7).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seines Asylgesuchs vor, er habe in Eritrea eine Vorladung zum Militärdienst erhalten und dieser nicht Folge geleistet, weshalb er zum Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht vor einer asylrechtlich relevanten Verfolgung gehabt habe.

E. 6.2

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 3) begründeten und vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Rechtsprechung (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2830/2016 vom 31. August 2018 E. 6.3, sowie Urteil D-1359/2015 vom 22. August 2017 E 6.1) ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (z.B. Erhalt eines Marschbefehls). In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A Abs. 2 FK und Art. 3 Abs. 1-3 AsylG anzuerkennen.

E. 6.3

Wie sich nach Durchsicht der Akten erschliesst, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea aufzuzeigen. Die Ausführungen zu seinen Vorfluchtgründen sind tatsächlich widersprüchlich ausgefallen. Der Beschwerdeführer wurde mehrfach gefragt, was seine persönlichen Beweggründe gewesen seien, Eritrea zu verlassen. Er wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass es wichtig sei, so ausführlich wie möglich die Gründe zu schildern (A11, F70, F72, F73, F74, F76). Die Vorladung erwähnte er dabei nicht, sondern gab die Perspektivlosigkeit, die schlechte Schulbildung und die lange Dauer des Militärdienstes an. Selbst auf die Frage, woher er gewusst habe, dass man nach Schulabschluss nach Sawa gehen müsse, erwähnte er die Vorladung nicht (A11, F75-77). Auch in der BzP gab er an, dass es kein spezielles Ereignis gegeben habe, welches zur Ausreise geführt habe (A4, F7.01). Der in der Beschwerdeschrift aufgeführte Einwand, er sei in der BzP nicht gefragt worden, ob er eine Vorladung erhalten habe und habe diese nicht von sich aus erwähnt, da eine solche Vorladung etwas völlig Normales in Eritrea darstelle, vermag nicht zu überzeugen. Spätestens anlässlich der mehrfachen Nachfrage zu den Asyl- und Ausreisegründen, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, diese zu erwähnen. Er erwähnte die Vorladung jedoch erst, als er gefragt wurde, weshalb er diesen konkreten Zeitpunkt für die Ausreise gewählt habe (A11, F89). Auf das späte Vorbringen der Vorladung angesprochen, entgegnete der Beschwerdeführer, er habe sie bei

der BzP nicht erwähnt, da die Zeit knapp gewesen sei. In der Anhörung habe er sie dann erwähnt, als er nach dem Zeitpunkt der Ausreise gefragt worden sei (A11, F121). Diese Vorladung stellt jedoch den Kern seiner Asylgründe dar, weshalb - auch unter Berücksichtigung der schwierigen Flucht und des in der Beschwerde geltend gemachten Traumas - hätte erwartet werden können, dass er die Vorladung zu einem früheren Zeitpunkt erwähnt hätte. Die Erklärungen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu überzeugen. Demnach schliesst sich das Gericht der Vorinstanz an, dass der Beschwerdeführer den Erhalt einer Vorladung für den Militärdienst nicht glaubhaft machen können.

E. 6.4

Da der Beschwerdeführer mehrfach angegeben hat, er habe in Eritrea keinen Kontakt mit den Behörden gehabt (A4, F 7.01, A11, F85, F86) sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in Eritrea als Dienstverweigerer betrachtet wird. Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer - welcher im militärdienstpflichtigen Alter ist - vor einem künftigen Einzug in den Militärdienst fürchtet, vermag die Flüchtlingseigenschaft insbesondere mangels einer relevanten Verfolgungsmotivation nicht zu begründen. Ein drohender Einzug in den Nationaldienst ist im Kontext mit Eritrea aber unter dem Aspekt bestehender Wegweisungsvollzugshindernisse zu prüfen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 13.2). Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zum Schluss gelangt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, einen Kontakt zu den eritreischen Militärbehörden und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Als nächstes stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb wegen (objektiven und subjektiven) Nachfluchtgründen seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen wäre.

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, einer seiner Brüder befinde sich in der Schweiz, welcher als Flüchtling anerkannt worden sei und Asyl erhalten habe. Auch dieser Bruder gab im Laufe seines Asylverfahrens an, dass sich ein Bruder in der Schweiz befinde. Die Angaben der Brüder stimmen überein und an der Verwandtschaft bestehen keine Zweifel. Ausserdem gab der Beschwerdeführer an, dass sein Bruder B._____ sich seit etwa einem Jahr in Eritrea in Haft befinde. Er sei aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers und des Bruders C._____ zur Verantwortung gezogen worden.

E. 7.2.2

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer einen Bruder hat, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde und gemäss eigenen Angaben einen weiteren Bruder habe, der in Eritrea inhaftiert worden sei, ist für die Beurteilung von Nachfluchtgründen relevant. Zum einen ist - im Sinne von objektiven Nachfluchtgründen - zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen seiner Brüder künftig eine Reflexverfolgung drohen könnte. Eine Reflexverfolgung liegt gemäss Lehre und langjähriger Praxis vor, wenn sich die Verfolgungsmassnahmen - abgesehen von der primär betroffenen Person - auch auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Dies kann im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich relevant sein, allerdings hängen die

Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Jedenfalls muss die befürchtete Benachteiligung aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgen und die Furcht davor realistisch und nachvollziehbar sein (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1994 Nr. 5 E. 3.h; BVGE 2011/51 E. 6.2). Zum anderen ist - im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen - zu prüfen, ob die Situation der Brüder zusätzlich zur illegalen Ausreise des Beschwerdeführers Anknüpfungspunkte in Anlehnung an das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 darstellen, welche eine Schärfung des Profils des Beschwerdeführers und damit eine künftige Verfolgung begründen könnten. In besagtem Urteil kam das Gericht nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne (E. 5.1). Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrelevante Verfolgung drohe. Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit bzw. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (a.a.O.). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Verschärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5.1 f.).

E. 7.3

Aus den Verfahrensakten des Beschwerdeführers und seines Bruders C._____ ergeben sich folgende Sachverhaltselemente, welche Nachfluchtgründe begründen und sich in Bezug auf die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers als relevant erweisen könnten.

E. 7.3.1

Hinsichtlich des Bruders B._____, welcher in Eritrea inhaftiert worden sei, gab der Beschwerdeführer in seiner Anhörung vom 7. Dezember 2016 zu Protokoll, dass dieser sich seit etwa einem Jahr in Haft befinde. Er sei aufgrund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers und des Bruders C._____ zur Verantwortung gezogen worden (A11, F7-F14). C._____ hat in seinem Verfahren diese Inhaftierung von B._____ nicht erwähnt. Der Beschwerdeführer hat in seiner Anhörung vom 7. Dezember 2016 jedoch angegeben, dass er erst vor etwa fünf Monaten von der Haft erfahren habe (A11, F118). Die Anhörung des Bruders C._____ fand im April 2016 statt. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers wussten sie zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Inhaftierung B._____, weshalb nachvollziehbar ist, dass der Bruder in seinem Verfahren angab, seine Ausreise habe keine Konsequenzen für seine Familie gehabt. C._____ gab in seinem Asylverfahren hingegen an, ein Bruder sei von (...) bis (...) inhaftiert gewesen. Ausserdem gab er an, B._____ habe sich nach seiner, C._____ 's, Flucht aus dem Gefängnis im Jahr (...) und vor seiner Ausreise im Jahr (...) in Haft befunden, weshalb er nicht schon früher ausgereist sei (vgl. Dossier N [...], A7, F7.02).

E. 7.3.2

Aus den Akten des Bruders C. _____ ergibt sich, dass dieser nach seinem Schulabbruch im Jahr (...) in (...) Arbeit haben wollen und wegen einer vermeintlichen illegalen Ausreise inhaftiert worden sei. Er sei sechs Monate in Haft gewesen, dann sei ihm die Flucht gelungen. Er habe sich noch etwa zwei Jahre in Eritrea aufgehalten und habe dann das Land illegal verlassen. Ausserdem gibt er zu Protokoll, dass er in der Schweiz exilpolitisch tätig sei. Er habe an einer Demonstration teilgenommen, an der gefilmt und Aufnahmen gemacht worden seien. Zudem erwähnte er, ein weiterer Bruder habe Eritrea verlassen und befinde sich in Äthiopien (vgl. Dossier N [...], A20 F41, F46). Das SEM hat C. _____ als Flüchtling anerkannt und ihm Asyl gewährt.

E. 7.4.1

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung fest, dass keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte ersichtlich seien, welche den Beschwerdeführer in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen würden. Es sei festzustellen, dass die geltend gemachte illegale Ausreise somit keine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung zu begründen vermöge. Hinsichtlich des in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruders C. _____ wurde festgehalten, es seien aus den beigezogenen Akten keine Sachverhaltselemente ersichtlich, welche für den Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft begründen könnten. Auf die Inhaftierung des Bruders B. _____ in Eritrea wurde in der Verfügung nicht eingegangen.

E. 7.4.2

Auf Beschwerdeebene wurde vorgebracht, dass die Flucht des Bruders C. _____ aus dem Gefängnis und die Inhaftierung des Bruders B. _____ das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers verschärfen würden. Hinsichtlich der illegalen Ausreise sei festzuhalten, dass weitere Faktoren, welche den Beschwerdeführer als missliebige Person erscheinen lassen würden, vorhanden seien. Zwei Brüder des Beschwerdeführers seien in Eritrea inhaftiert worden, was ein starkes Indiz dafür sei, dass die Familie in den Fokus der Behörden geraten sei. Die illegale Ausreise stelle an sich bereits einen Akt politischer Opposition dar und alle diese Elemente würden das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers erhöhen. Er weise demnach entgegen der Ansicht der Vorinstanz ein Profil auf, welches zu einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung bei einer Wegweisung in den Heimatstaat führen würde. In der Beschwerde wird ausserdem neu geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer und sein in der Schweiz wohnhafter Bruder Eritrea zusammen illegal verlassen hätten.

E. 7.5

Aufgrund der heute bestehenden Aktenlage lässt sich die Gefährdungssituation im Zusammenhang mit den Brüdern des Beschwerdeführers nicht abschliessend beurteilen.

E. 7.5.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM über ein Jahr nach der Anhörung des Beschwerdeführers erging. Vor Erlass der Verfügung hat die Vorinstanz nicht abgeklärt, ob sich die Situation des Bruders B. _____ in der Zwischenzeit geändert habe oder ob allenfalls weitere Repressalien gegen die Familie ergangen seien. Auch in der Anhörung zur Sache wurde auf diese Inhaftierung nicht vertieft eingegangen, obwohl der Beschwerdeführer zu Beginn der Anhörung die Haft erwähnte. Zudem wurden die Aussagen von C. _____ zu Inhaftierungen seiner Brüder nicht berücksichtigt. Auch seiner Aussage, dass ein weiterer Bruder zwischenzeitlich Eritrea verlassen habe und in Äthiopien

sei, wurde nicht weiter nachgegangen. Es bestehen somit offene Fragen, deren Klärung das Gericht in Bezug auf mögliche Nachfluchtgründe als wesentlich erachtet.

E. 7.5.2

Die Tatsache, dass der in der Schweiz wohnhafte Bruder C._____ als Flüchtling anerkannt wurde und Asyl erhalten hat, wurde ebenfalls nicht abgehandelt. Aus der Verfügung der Vorinstanz wird nicht ersichtlich, weshalb diese davon ausgeht, dass aus dem Dossier des Bruders keine Elemente ersichtlich sind, welche die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen vermögen. Hinzukommend hat es die Vorinstanz unterlassen, das exilpolitische Engagement des Bruders in der Schweiz abzuklären. Dass der Beschwerdeführer aus der Familie einer Person stammt, welche in Eritrea aus der Haft geflohen ist, wurde in Bezug auf die Frage, ob er bei einer Rückkehr nach Eritrea einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnte, nicht beachtet. Um das Bestehen von objektiven oder subjektiven Nachfluchtgründen abschliessend beurteilen zu können, müssen jedoch die Handlungen des Bruders und die möglichen Konsequenzen für den Beschwerdeführer einbezogen werden.

E. 7.5.3

In der Beschwerde wird neu geltend gemacht, der Beschwerdeführer und sein Bruder C._____ seien gemeinsam illegal aus Eritrea ausgereist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass weder in den Verfahrensakten des Bruders noch in den bisherigen Akten des Beschwerdeführers Anzeichen ersichtlich sind, dass die Brüder gemeinsam ausgereist wären. Der Beschwerdeführer schilderte, dass er allein geflohen sei und gab in der Anhörung an, er habe den Bruder zuletzt im achten Monat 2014 in Eritrea gesehen. Im dritten Monat des Jahres 2015 habe er ihn wieder im Sudan getroffen (A11, F111 und F112). C._____ sei vor ihm ausgereist (A11, F12). Auch der Bruder C._____ gab in seinen Befragungen an, er sei alleine ausgereist. Das Beschwerdevorbringen widerspricht somit bisherigen Aussagen. Allerdings ist die Frage, ob die beiden Brüder zusammen ausgereist sind, im vorliegenden Verfahren und für die Beurteilung der Nachfluchtgründe nicht entscheidend relevant, weshalb auf weitere Erörterungen diesbezüglich verzichtet werden kann.

E. 7.5.4

Wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht, stammt der Beschwerdeführer aus der Familie einer Person, welche aus der Haft geflohen ist, und ein Bruder sei gemäss seinen Angaben deswegen bereits in Eritrea inhaftiert worden. Es sind somit durchaus Elemente ersichtlich, welche den Beschwerdeführer als missliebige Person erscheinen lassen könnten. Das Profil des in der Schweiz anerkannten Bruders, sowie die Inhaftierung des ältesten Bruders in Eritrea sind Faktoren, welche die Behörden auf den Fall des Beschwerdeführers aufmerksam machen und eine willkürliche Sanktion bewirken könnten (vgl. dazu beispielsweise auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7376/2016 vom 24. Oktober 2018).

E. 7.6

Nach Durchsicht der Akten und den obigen Erwägungen muss festgestellt werden, dass der Sachverhalt - um eine Gefährdung des Beschwerdeführers wegen seiner Brüder feststellen zu können - nicht hinlänglich erstellt ist. Sowohl eine drohende Reflexverfolgung als auch das Bestehen von zusätzlichen Anknüpfungspunkten, welche den Beschwerdeführer in Verbindung mit seiner illegalen Ausreise als missliebige Person erscheinen lassen könnten,

können anhand der vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Entscheidung im vorliegenden Verfahren sich nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, weshalb es angezeigt ist, die angefochtene Verfügung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts an das SEM zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, sämtliche relevanten Sachverhaltselemente in Bezug auf subjektive und objektive Nachfluchtgründe abzuklären und den rechtserheblichen Sachverhalt in geeigneter Weise zu erstellen. Dafür dürften sich eine erneute Anhörung und die Einholung von Beweismitteln aufdrängen. Insbesondere ist so weit wie möglich zu klären, ob der Bruder B. _____ in Eritrea noch in Haft ist und was die konkreten Umstände der Inhaftierung waren. Ausserdem ist zu eruieren, ob weitere Familienmitglieder behelligt worden sind. In Bezug auf den Bruder, welcher sich in der Schweiz befindet, dürften sich weitere Abklärungen hinsichtlich seiner exilpolitischen Tätigkeiten aufdrängen. Das SEM wird ferner dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den beigezogenen Akten des Bruders beziehungsweise zu den für ihn relevanten Sachverhaltselementen gewähren müssen. Nach Klärung obenstehender offener Sachverhaltselemente hat das SEM neu zu beurteilen, ob die neuen Aussagen glaubhaft sind und gegebenenfalls ob objektive oder subjektive Nachfluchtgründe bestehen. Dabei hat es insbesondere der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea eine Reflexverfolgung drohen könnte beziehungsweise ob weitere Faktoren, welche zusammen mit seiner illegalen Ausreise ihn als missliebige Person erscheinen lassen könnten, vorhanden sind.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 27. April 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat gemäss der Kostennote vom 20. April 2018 einen Aufwand von 7 Stunden ausgewiesen, wobei sie insgesamt Kosten von Fr. 1454.- (inklusive Mehrwertsteuerzuschlag und Auslagen) geltend machte. Der veranschlagte Stundensatz von Fr. 200.- bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen und die Kostennote ist als angemessen zu betrachten. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'454.- auszurichten.

E. 9.3

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.